OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401044/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 5. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.07.2025, GZ: AS/PB-2528485, betreffend die Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorgane-gesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafe wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 92 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigt sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.07.2025, GZ: AS/PB-2528485, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 28.05.2025 von 10:21 bis 10:23 Uhr in Linz, Bürgerstraße vor dem Haus Nr. 2 das mehrspurige Kraftfahrzeug Mercedes mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Er sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Dadurch habe der Bf die §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, iVm. §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Stadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz 1988 eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 330 Stunden verhängt wurde.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 14.07.2025 fristgerecht bei der belangten Behörde Einspruch und führt zusammengefasst aus, dass er über einen gültigen Behindertenausweis verfüge, jedoch leider an diesem Tag versehentlich einen abgelaufenen Ausweis sichtbar im Fahrzeug hinterlegt habe, da er aufgrund eines dringenden Termines verspätet in die Arbeit gekommen sei. Als er zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt sei, habe er den Strafzettel gesehen und sofort den Irrtum bemerkt, weshalb er umgehend den gültigen Parkausweis hinter die Windschutzscheibe gelegt habe. Der Bf ersuchte daher um Nachsicht und, unter Berücksichtigung seines berechtigten Anspruches bzw. seines gültigen Parkausweises, um die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

1.3. Mit E-Mail vom 15.07.2025 wurde der Bf von der belangten Behörde darüber informiert, dass eine Kopie des Parkausweises für Behinderte zu hinterlegen nicht erlaubt sei. Die Kopie müsse bei der Behörde abgegeben bzw. vernichtet werden.

1.4. Daraufhin teilte der Bf zu seinem Einspruch mit E-Mail vom selben Tag der belangten Behörde wiederholt mit, dass sich der alte Behinderten-Parkausweis versehentlich im Fahrzeug befunden habe, da er nach dem Erhalt des neuen Ausweises im Juli 2024 keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe oder Vernichtung des alten Dokumentes erhalten habe. Zum Zeitpunkt des Vorfalls sei er im Besitz eines gültigen Parkausweises gewesen und habe damit einen entsprechenden Anspruch auf Parken gehabt. Der Bf ersuchte daher um eine wohlwollende Prüfung seines Antrages auf Reduzierung der Strafhöhe.

1.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.07.2025, GZ: AS/PB-2528485, wurde dem Einspruch des Bf vom gegen die Strafverfügung vom 03.07.2025 unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG insofern Folge gegeben, als das Ausmaß der

verhängten Geldstrafe auf 110 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 165 Stunden herabgesetzt wurden und der Bf gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro (gemeint wohl 11 Euro) verpflichtet wurde.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe und des Fehlens von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen die Strafe herabzusetzen gewesen sei.

1.6. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 29.07.2025 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte im Wesentlichen darin aus, dass die Entscheidung über die Strafhöhe für ihn nicht nachvollziehbar sei. Er habe im Rahmen seines Einspruches bereits dargelegt, dass er körperlich schwer belastet sei und sich der gültige Behinderten-Parkausweis lediglich versehentlich nicht sichtbar im Fahrzeug befunden habe. Zum Zeitpunkt des Vorfalles habe er nachweislich über einen solchen verfügt. Sämtliche relevanten Beweise und medizinische Unterlagen habe er vollständig vorgelegt. Der Bf beantragt daher die neuerliche Überprüfung des Bescheides, in eventu die Strafe vollständig aufzuheben bzw. weiter zu mildern.

2.1. Mit Schreiben vom 05.08.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Straferkenntnis lediglich über die Höhe der Strafe abgesprochen wurde. Der Bf hat auch trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf wurde bestraft, weil er am 28.05.2025 von 10:21 bis 10:23 Uhr in Linz, Bürgerstraße vor dem Haus Nr. 2 das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt hat (und nicht, weil er den falschen Behinderten-Parkausweis benutzt hat). Dem Bf wurde damit vorgeworfen, das Kfz für die Dauer von 2 Minuten ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben.

Hinter der Windschutzscheibe befand sich ein bis 31.08.2024 befristeter Parkausweis für Behinderte.
Zur Tatzeit verfügte der Bf über einen bis 30.09.2027 befristeten Parkausweis für Behinderte. Er war auf dem Weg zur Arbeit und hat irrtümlich einen abgelaufenen Parkausweis hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges gelegt.

Mit dem bekämpften Bescheid vom 15.07.2025, GZ: AS/PB-2528485, wurde dem auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 330 Stunden) auf 110 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 165 Stunden herabgesetzt.

Der Bf hat die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Einspruch gegen die Strafverfügung nicht bestritten. Er zeigte sich geständig, weil er sowohl vor der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens als auch im Zuge des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde und auch in seiner Beschwerde versucht hat klarzustellen, wie es zu der Übertretung gekommen ist.
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.
Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerde des Bf ergibt.
Der Bf bestritt zu keinem Zeitpunkt die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung. Bereits am Tattag hat sich der Bf an die Behörde gewandt und ausgeführt, sofort den richtigen Behinderten-Parkausweis mit dem abgelaufenen Ausweis ausgetauscht zu haben. Als Beweis hat er auch der Behörde in Kopie den bis 30.09.2027 befristeten Behinderten-Parkausweis übermittelt.
Zudem wurde der Bf nur für eine 2-minütige Parkzeitüberschreitung ohne gültigen Parkschein bestraft.
Auch in seiner Beschwerde hat der Bf die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 59/2024, ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz vom 27.05.2024, betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist die Fahrzeuglenkerin

bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Die Parkgebühr ist nach § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 5 Abs. 3 Linzer Parkgebührenverordnung ist der am Parkscheinautomat erworbene Parkschein unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a der Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

3.3.2. Der Bf erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.07.2025, GZ: AS/PB-2528485, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Höhe der verhängten Strafe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist ausschließlich die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden.
Die erhobene Beschwerde vom 29.07.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung untersagt.

3.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.3.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die übertretene Bestimmung die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht, bezweckt. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zwecke zuwidergehandelt.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz sieht eine Geldstrafe von bis zu 220 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Von der belangten Behörde wurde mit dem bekämpften Straferkenntnis die mit Strafverfügung vom 03.07.2025 verhängte Geldstrafe von 220 Euro auf 110 Euro herabgesetzt.
Dabei wurden von der belangten Behörde die Rechtfertigungsgründe des Bf und das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen strafmildernd gewertet.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ legt ebenfalls die von der Behörde ermittelten Strafausmessungsgründe seiner Beurteilung zu Grunde. Straferschwerende Umstände sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.
Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zeigt auch, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen bei der Ausmessung der Strafhöhe in den Hintergrund treten.

Angesichts dessen, dass der Bf erstmals verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist und somit auch unbescholten ist, ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass in diesem Fall die von der Behörde verhängte Strafe im Ausmaß von 50 % der Höchststrafdrohung erforderlich ist, zumal sich der Bf noch am Tattag aufgrund der am Fahrzeug hinterlassenen Verständigung betreffend die beabsichtigte Anzeigenerstattung an die Behörde gewandt und ausgeführt hat, nunmehr den geltenden Behinderten-Parkausweises zu verwenden. Damit hat sich

der Bf einsichtig gezeigt. Ferner wurde der Bf hier lediglich für ein 2-minütiges Abstellen seines Kfz ohne gültigen Parkschein bestraft.
Unter Berücksichtigung der vorangeführten Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 60 Euro herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend herabzusetzen.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro für jedes Delikt. Der Bf hat daher 10 Euro als Verfahrenskostenbeitrag zum Behördenverfahren zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann